



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

SORTEN- und SAATGUTBLATT

Sondernummer 86

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz
1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -

Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die
Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei **Sonderkulturen**

REPUBLIK ÖSTERREICH

WIEN, 06.05.2022

30. JAHRGANG, SCHRIFTENREIHE 22 - SONDERNUMMER 86

ISSN 1560-635X

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL Allgemeine Grundlagen	3
2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen	6
3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.	9
4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung	9
5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche	10
6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand	12
7. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Buchweizen.....	15
8. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Lein.....	23
9. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Mohn.....	31
10. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis.....	38
11. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridölkürbis	46
12. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Phazelle	52
13. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hanf	59
14. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Saflor.....	69
15. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Kümmel	76
16. Teil Schlussbestimmungen	83
Anlage 1	84
Anlage 2	89
Anlage 3	90

1. TEIL Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EU sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Tabelle 1: Anwendungsbereich

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.3.9.	Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>
1.3.13.	Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
1.3.13.1.	Faserlein	<i>Linum usitatissimum</i>
1.3.13.2.	Öllein und sonstiger Lein	<i>Linum usitatissimum</i>
1.3.14.	Mohn	<i>Papaver somniferum</i>
2.19.1	Ölkürbis, Schalenloser Kürbis	<i>Cucurbita pepo</i>

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.2.3.3.	Phazelle	<i>Phacelia tanacetifolia</i>
1.3.6.	Hanf	<i>Cannabis sativa</i>
1.3.7.	Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
1.3.8.	Kümmel	<i>Carum carvi</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert. Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. und 3. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich-rechtlicher Stellen oder
- eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffsbestimmungen

SaatG 1997: Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF

Saatgutverordnung: Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006 idgF

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

siehe § 10 SaatG 1997

Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizulegen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere:

Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte und Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Information des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

Die in Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Sonderkulturen gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.

Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs.1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

1.1 Grundausbildung

siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997

1.2 Ausbildungskurse

gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997

Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.

Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
2. Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
3. Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
4. Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
5. Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
6. Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
7. sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
8. Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
9. eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.

Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.

A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.

Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.

A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei den Kategorien Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation und Zertifiziertes Saatgut 3. Generation berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.

2.2 Überwachung (Checkrate)

Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen.

Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt: Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche
gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur Saatgut jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form, sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Vermehrungsbetrieb über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und damit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Schadorganismen

Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Saatgutwert und die Qualität des Saatguts herabsetzen. Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

3 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist die Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung zu verstehen. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie. Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig. Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen.
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrerergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrerergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrerergemeinschaft notwendig:

- Definition der Vermehrerergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrungsbetriebe und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20
SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Teil 7 bis 15 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

3 Ergebnisse der Feldbesichtigung

3.1 Ergebnisse aus der Prüfung

Die Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P. sind im Zuge der Feldbesichtigung festzuhalten.

Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

3.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß Teil 2, Pkt. 2.2. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 4 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

3.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in den Teilen 7 bis 15 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

3.4 Nicht behebbare Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbare, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

4 Wiederholungsbesichtigung

Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 3.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Buchweizen

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Buchweizen

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Buchweizen die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 2 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Buchweizen angebaut worden sein. Das gilt auch für Gründüngungen bzw. Brachen mit Buchweizenanteil.

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 7. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 2: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Buchweizen

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z1/Z2
1.	Blüte (ca. 2 Wochen nach Blütebeginn)	obligat	obligat
2.	Zwischen Blühende und Reife	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatsgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 3: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Buchweizen

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2	3	5	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Buchweizen

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 4: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Buchweizen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art	5	15/25

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
	angehören (sog. „Abweichende Typen“)		
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Ampferarten, andere Knötericharten)	5 ²	10/15 ²
3	Seide	0	0
4	Tatarischer Buchweizen	0 ³	0 ³
5	Flughafer	1 ⁴	2 ⁴

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 5.1.3 Auflage „Tatarischer Buchweizen“

Fußnote ⁴: siehe 7.1.3 Auflage „Flughafer“

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang

mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.3 Auflage „Tatarischer Buchweizen“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“ bezüglich Tatarischem Buchweizen, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Tatarischer Buchweizen“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden.

Folgende Anforderungen bezüglich Tatarischem Buchweizen dürfen für die Sondergenehmigung des BAES nicht überschritten werden:

- bei Vermehrungsmaterial: 1 Pflanze im Durchschnitt der Auszählungen
- bei Zertifiziertem Saatgut: 3 Pflanzen im Durchschnitt der Auszählungen

Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.4 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“ bezüglich Flughafer, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Buchweizen

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernung bei Buchweizen

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 5: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Buchweizen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
1	Zu Beständen einer anderen Sorte derselben Art	1000 m	250 m
2	Zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt	300 m	250 m
3	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

5.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und

- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

8. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Lein

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Lein

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Lein die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 1 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Lein angebaut worden sein.

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 8. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 6: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Lein

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z1/Z2/Z3
1.	Zur Blüte	obligat	obligat
2.	Ab Kapselbildung bis zur Ernte	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
- Z3: Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 7: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Lein

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2/Z3	3	5	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
- Z3: Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Lein

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 8: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Lein

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2/Z3
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer	5	15/50/50

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2/Z3
	anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)		
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B. Purgier-Lein)	5	15/50/50
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Ölrettich, Ackerfuchsschwanz)	10 ²	25/50/50 ²
4	Flughafer	2 ³	3 ³
5	Ackerwinde, Gänsefuß, Knötericharten, Melde	je 10 ²	je 10 ²
6	Leindotter, Leinlolch	je 1	je 2
7	Seide	0	0

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
- Z3: Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 5.1.3 Auflage „Flughafer“

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung

abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.3 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Lein

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Bei Befall des Feldbestandes in größerem Ausmaß mit

- Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta linicola*)
- Flachswelke (*Fusarium*)
- Grauschimmel (*Botrytis* spp.)
- Grünschimmel sowie Schwärzepilzen (*Alternaria linicola*) und
- Anthraknose (*Colletotrichum lini*)

ist dies im Zuge der Feldbesichtigung zu dokumentieren.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Schadorganismus) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend die Kontamination mit dem jeweiligen Schadorganismus zulässig.

5.3 Mindestentfernung bei Lein

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 9: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Lein

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2/Z3
1	Zu Beständen anderer Sorten derselben Art, zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und	20 m	10 m

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2/Z3
	zu Beständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation
- Z3: Zertifiziertes Saatgut 3. Generation

5.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,

- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- Die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

9. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Mohn

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Mohn

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Mohn die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 0,25 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,05 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Mohn angebaut worden sein.

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 9. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 10: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Mohn

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Zur Blüte	obligat	obligat
2.	Ab Kapselbildung bis zur Ernte	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 11: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Mohn

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Mohn

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 12: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Mohn

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur	5	15

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
	Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B. Johanniskraut, Vogelmiere, Leimkraut)		
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Melde, Gänsefuß)	10 ²	25 ²
4	Flughafer	2 ³	3 ³

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 5.1.3 Auflage „Flughafer“

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.3 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Mohn

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernung bei Mohn

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 13: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Mohn

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Zu Beständen anderer Sorten derselben Art, zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und zu Beständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	400 m	200 m
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

5.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung

gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

10. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis, ausgenommen Hybridölkürbis

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden. Für Hybride abweichende Regelungen sind im 11. Teil beschrieben.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 0,5 Hektar (bei natürlicher Abschirmung 0,3 Hektar)
- bei Vermehrungssaatgut: 0,1 Hektar

Natürliche Abschirmung: Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung oder Virusbefall gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestgröße anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestflächengröße kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Pflanzen fremder Arten

und Sorten oder Kategorien, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist. Weiters soll dadurch die Übertragung von Virose minimiert werden.

Es dürfen zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Kürbis- und Gurkengewächse sowie Melonen angebaut worden sein.

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 10. und 11. Teils, hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 14: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Ölkürbis

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Beginn der Blüte bis Hauptblüte: Mindestentfernung Fremdbesatz Gesundheitszustand	obligat	obligat
2.	Kurz vor dem Absterben der Blätter bzw. Reifebeginn der Früchte: Fremdbesatz Gesundheitszustand	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung
3.	Kurz vor der Ernte (Bewertung an den in Reihen gelegten Kürbisfrüchten):	obligat	obligat

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
	Fremdbesatz Gesundheitszustand		

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen bzw. Früchte in fortlaufender Reihe.

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 15: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Ölkürbis

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 ha
Vm/Z	10	Je weitere angefangene 5 ha zusätzlich zumindest 5 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche: zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten.

Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität: Wird bei einem Besichtigungstermin im Rahmen der in Pkt. 4 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil der Pflanzen oder Früchte den in Pkt. 5.1 Fremdbesatz und/oder Pkt. 5.2 Gesundheitszustand festgelegten Anforderungen an den Feldbestand übersteigt, ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest zehn Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten oder ein Vielfaches davon zugrunde

liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung des Grenzwertes, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

5 Feldbesichtigungsnormen bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Pflanzen höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 16: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Ölkürbis

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) oder einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können	0,05 %	0,1 %
2	Unkräuter wie Amaranth, Weißer Gänsefuß und Taubnesselarten	Weitgehend unkrautfrei	Weitgehend unkrautfrei

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Besatz mit Unkräutern

Die Qualität des Saatgutes darf nicht maßgeblich beeinträchtigt werden oder Schadorganismen übertragen werden.

5.2 Gesundheitszustand bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Tabelle 17: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Gesundheitszustand bei Ölkürbis

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Pflanzen höchstens aufweisen: Virusbefallene und sonstige kranke Pflanzen	0,0 %	0,1 %
2	Die in einer Reihe aufgebrauchten Kürbisfrüchte dürfen im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Früchten höchstens aufweisen: Virusbefallene Früchte	0,0 %	0,1 %

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Überschreitet die Anzahl der virusbefallenen Pflanzen des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“ ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „**Anerkennung vorbehaltlich Fruchtbesichtigung**“ erteilen und das Anerkennungsverfahren weitergeführt werden.

Zu **virusbefallenen Früchten** sind zu zählen: Früchte mit augenscheinlichen Virussymptomen, sowie Früchte, die einen Fruchtdurchmesser im Median ≤ 15 cm aufweisen. Abweichungen im Durchmesser sind in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zulässig.

5.2.1 Anforderungen an den Gesundheitszustand angrenzender Bestände

Nachbarbestände der Vermehrungsfläche, die mit Kürbisgewächsen (z.B. Speisekürbis, Zucchini, Zierkürbis, etc.) bzw. mit Gurken oder Melonen bepflanzt sind, müssen im Umkreis von 1000 m auf Schadorganismen - insbesondere auf Virus - besichtigt werden. Voraussetzung für die Durchführung der Feldbesichtigung ist die Einverständniserklärung des Bewirtschafters des Nachbarbestandes.

Das Vorhandensein von Schadorganismen in Nachbarbeständen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.2.2 Auflage „Gesundheitszustand“

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Schadorganismus) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach

Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend die Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bei außergewöhnlichem Krankheitsdruck zeitlich befristete Sondergenehmigungen zu den Anforderungen an den Feldbestand, betreffend den Gesundheitszustand, erteilen.

5.3 Mindestentfernung für Populationsorten bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Die Einhaltung der Mindestentfernung ist nicht nur vom Gesichtspunkt der Befruchtungslenkung sondern auch in Hinblick auf eine mögliche Infektion mit Viruskrankheiten zu berücksichtigen.

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 18: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Ölkürbis

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Zu allen Kürbisgewächsen der Art: <i>Cucurbita pepo</i> z. B. Speisekürbis, Zierkürbis, Zucchini etc.	1.500 m / 800 m ¹	500 m ²
2	Zu anderen Arten der Gattung <i>Cucurbita</i> z.B. <i>C. moschata</i> , <i>C. maxima</i>	500 m	500 m

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: siehe 5.3.1 Natürliche Hindernisse, sowie 5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Fußnote ²: siehe 5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

5.3.1 Natürliche Hindernisse

Bei natürlichen Hindernissen, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung oder Virusbefall gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte mit einer niedrigeren Kategorie bebaut oder ist ein Konsumbestand und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung und dem Gesundheitszustand relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

6 Teilflächenanerkennung bei Ölkürbis, Schalenloser Kürbis

Eine Teilflächenanerkennung gemäß 6. Teil Pkt. 2 ist bei Auftreten von virusbefallenen und sonstigen kranken Pflanzen über den Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 5.2 nicht zulässig.

11. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hybridölkürbis

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Hybridölkürbis der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente der Kategorie „Vorstufen- und Basissaatgut“

Neben den Bestimmungen gemäß 5., 6. und 10. Teil sind speziell bei Hybriden von Ölkürbis die Bestimmungen dieses Teiles anzuwenden.

Hybridölkürbissaatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch Reihenanbau der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten angebaut. Das Reihenverhältnis von männlicher Erbkomponente zu weiblicher Erbkomponente muss dem vom Erhaltungszüchter angegebenen Verhältnis entsprechen. Die männliche Sterilität der weiblichen Komponente wird derzeit primär durch Einsatz eines Gametozides erreicht.

Die Produktion von Zertifiziertem Saatgut von Hybriden von Ölkürbis setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.

Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Kontrollanbaus bei den Komponenten berücksichtigt wurden. Der Kontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung beantragte Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1 Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten genügen.

1 Mindestflächengröße

Es gelten die Bestimmungen gemäß 10. Teil, Pkt. 1.

2 Vorfruchtverhältnisse

Es gelten die Bestimmungen gemäß 10. Teil, Pkt. 2.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes, der Befruchtungslenkung und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Im Falle der Erzeugung von **Inzuchtlinien** finden die Bestimmungen des 10. Teils Punkt 3 Anwendung.

Tabelle 19: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Hybridölkürbis

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigung
1.	Beginn der Blüte: Mindestentfernung Feststellung der Sortenechtheit der Komponenten Männliche Sterilität der weiblichen Komponente Fremdbesatz Gesundheitszustand	obligat
2.	Hauptblüte: Mindestentfernung Feststellung der Sortenechtheit der Komponenten Männliche Sterilität der weiblichen Komponente Fremdbesatz Gesundheitszustand	obligat
3.	Kurz vor Absterben der Blätter bzw. Reifebeginn der Früchte: Prüfung der Eliminierung der männlichen Komponente Fremdbesatz (Abweichende Typen) Gesundheitszustand	obligat
4	Kurz vor der Ernte (Bewertung an den in Reihen gelegten Kürbisfrüchten der weiblichen Komponente):	obligat

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigung
	Bewertung des Fremdbesatz (Abweichende Typen) Gesundheitszustand	

4 Intensität der Feldbesichtigung

Für die Beurteilung der Kriterien „**Fremdbesatz**“, „**Gesundheitszustand**“ und „**männliche Sterilität**“ gelten die im 10. Teil, Pkt. 4 angegebenen Intensitäten, welche aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen sind.

Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen bzw. Früchte in fortlaufender Reihe.

Bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche: zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten.

Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität: Wird bei der Besichtigung im Rahmen der oben dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend „männlicher Sterilität“ den festgelegten Grenzwert übersteigt, ist eine Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität vorzunehmen. Führt auch das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierten Anzahl Pflanzen mit fertilen Antheren, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

5 Feldbesichtigungsnormen für Inzuchtlinien und Hybridölkürbis

5.1 Fremdbesatz

Sollten Zweifel an der Sortenechtheit des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den

geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.1 Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) oder einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können:

- Inzuchtlinien: 0,05%
- Einfachhybride: 0,05%

5.1.2 Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) oder einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können:

- Weibliche Komponente: 0,1%
- Männliche Komponente: 0,1%

5.1.3 Mindeststerilität

Der Grad der männlichen Sterilität der weiblichen Komponente entspricht mindestens folgenden Werten:

- Bei der Erzeugung von Basissaatgut: 99,0%
- Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut: 99,0 %

Der Grad der männlichen Sterilität wird durch die Untersuchung der Blüten auf Fehlen fertiler Antheren im Rahmen der Feldbesichtigung festgestellt. Sobald eine männliche Blüte pro Pflanze fertile Antheren aufweist, ist dies als pollenabgebend zu werten.

5.1.4 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft gewertet.

5.1.5 Besatz mit Unkräutern

Um die Qualität des Saatgutes nicht maßgeblich zu beeinträchtigen oder Schadorganismen zu übertragen ist Bestand ist weitgehend unkrautfrei zu halten.

5.2 Gesundheitszustand

Es gelten die Bestimmungen gemäß 10. Teil, Pkt. 5.2.

5.3 Mindestentfernung für Inzuchtlinien und Hybride bei Ölkürbis

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 20: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Inzuchtlinien und Hybriden von Ölkürbis

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Inzuchtlinien/Hybriden
1	Zu allen Kürbisgewächsen der Art: <i>Cucurbita pepo</i> z. B. Speisekürbis, Zierkürbis, Zucchini etc.	1.500 m / 800 m ¹
2	Zu anderen Arten der Gattung <i>Cucurbita</i> z.B. <i>C. moschata</i> , <i>C. maxima</i>	500 m

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: siehe 5.3.1 Natürliche Hindernisse

5.3.1 Natürliche Hindernisse

Bei natürlichen Hindernissen, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung oder Virusbefall gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

6 Anbaudesign

Der Anbau zur Produktion von Zertifiziertem Saatgut wird durch abwechselnde Blöcke der beiden als Basissaatgut anerkannten Ausgangskomponenten produziert. Das Anbaudesign ist im Zuge des Antrages auf Anerkennung anzugeben. Die weiblichen und männlichen Komponenten müssen durch eine deutliche und genügend breite Abgrenzung getrennt sein. Die männliche Komponente wird in der Regel nach der Blüte vernichtet. Nach Genehmigung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann jedoch die männliche Komponente bis zur Ernte am Feldbestand verbleiben. Eine Vermengung der Früchte bei der Ernte ist nicht zulässig.

7 Nachprüfung

Die Sortenreinheit des Saatguts der Kategorie Zertifiziertes Saatgut muss mindestens 90 % betragen, die Hybridität muss mindestens 95 % betragen und eine ausreichende Fertilität muss sichergestellt sein. Dies wird mittels eines angemessenen Anteils an Proben nachgeprüft.

12. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Phazalie

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Phazalie

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Phazalie die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 2 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,5 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf 1 Jahr vor dem Jahr der Vermehrung keine Phazalie angebaut worden sein (auch nicht in Gründüngungs- bzw. Brachemischungen).

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 12. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 21: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Phazelle

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Zur Blüte	obligat	obligat
2.	Zwischen Blühende und Reife	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 22: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Phazelle

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Phazelle

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 23: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Phazelle

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur	5	15

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
	Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen		
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Knöterich, Klettenlabkraut)	10 ²	30 ²
4	Seide	0	0
5	Flughafer	1 ³	2 ³

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 5.1.3 Auflage „Flughafer“

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte derselben Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang

mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.3 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Phazalie

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernung bei Phazellie

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 24: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Phazellie

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Zu Beständen anderer Sorten derselben Art, zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und zu Beständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	400 m	200 m
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

5.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

13. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Hanf

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Hanf

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Hanf die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 1 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf fünf Jahre bei Vm und drei Jahre bei Z1/Z2 vor dem Jahr der Vermehrung kein Hanf oder Tabak angebaut worden sein.

Über zumindest fünf Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 13. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 25: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Hanf

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z1/Z2
1.	Knapp vor der Blüte oder Blühbeginn	obligat nur für monözischen Hanf	obligat nur für monözischen Hanf
2.	Vollblüte	obligat	obligat
3.	Ab Fruchtbildung bis zur Ernte	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung und bei Verdacht des Auftretens von <i>Orobanche</i> spp.

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 26: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Hanf

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z1	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2	3	5	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Hanf

5.1 Fremdbesatz

5.1.1 Fremdbesatz bei monözischem Hanf

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 27: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei monözischem Hanf

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15/15
2	Gesamtanzahl pollenschüttender männlicher Typen von monözischem Pflanzen	300	600/600
3	Gesamtanzahl der pollenschüttenden diözischen Pflanzen (Summe aller Besichtigungen) ²	0,0002 %	0,0005 % / 60
4	Pflanzen die einer anderen Art angehören deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B.: Hanfnessel)	5	15/15
5	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (Ackerhohlzahn, Taubnessel, Labkraut, etc.)	10 ³	25 ³
6	Sommerwurz	- ⁴	- ⁴
7	Seide	0	0
8	Flughafer	1 ⁵	3 ⁵

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: Die männlich diözischen Pflanzen in monözischem Hanf müssen vor deren Blütenöffnung aus dem Bestand entfernt werden.

Fußnote ³: siehe 5.1.4 Auflage „Besatz

Fußnote ⁴: Während der Vegetation ist jede Sommerwurzpflanze zu zerstören. Werden im Feldbestand mehr als 5 Sommerwurznesten bei der letzten Feldbesichtigung festgestellt, ist dieser Feldbestand nicht anzuerkennen.

Fußnote ⁵: siehe 5.1.5 Auflage „Flughafer“

5.1.2 Fremdbesatz bei diözischem Hanf

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 28: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei diözischem Hanf

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15/15
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen (z.B.: Hanfnessel)	5	15/15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (Ackerhohlzahn, Taubnessel, Labkraut, etc.)	10 ²	25 ²
6	Sommerwurz	- ³	- ³
7	Seide	0	0
8	Flughafer	1 ⁴	3 ⁴

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation

- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.4 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: Während der Vegetation ist jede Sommerwurzpflanze zu zerstören. Werden im Feldbestand mehr als 5 Sommerwurznerster bei der letzten Feldbesichtigung festgestellt, ist dieser Feldbestand nicht anzuerkennen.

Fußnote ⁴: siehe 5.1.5 Auflage „Flughafer“

5.1.3 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.4 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.5 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“ bezüglich Flughafer, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Hanf

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Bei Befall des Feldbestandes mit Grauschimmel (*Botrytis spp.*) in größerem Ausmaß, ist dies im Zuge der Feldbesichtigung zu dokumentieren.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Schadorganismus) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Die Auflage „Gesundheitszustand“ kann weiters bei Uneindeutigkeit in der Diagnostik am Feld erteilt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend die Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

5.3 Mindestentfernung bei Hanf

5.3.1 Mindestentfernung bei monözischem Hanf

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 29: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei monözischem Hanf

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
1	Zu Beständen einer anderen Sorte derselben Art	5000 m	3000 m/1000 m
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

5.3.2 Mindestentfernung bei diözischem Hanf

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 30: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei diözischem Hanf

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
1	Zu Beständen anderer Sorten derselben Art, derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und	400 m	200 m

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z1/Z2
	anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z1: Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
- Z2: Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

5.3.3 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.4 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird bei Fremdbefruchtern die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

Bei monözischen Hanf gelten folgende Richtwerte für den Mindestabstand zu Beständen mit derselben Sorte und anderer Kategorie:

- 3000 m für Vm
- 1000 m für Z1
- 500 m für Z2.

14. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Saflor

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Saflor

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Saflor die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 1 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf drei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Saflor angebaut worden sein.

Über zumindest vier Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 14. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 31: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Saflor

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Zur Blüte	obligat	obligat
2.	Ab Fruchtbildung bis zur Ernte	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaاتgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 32: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Saflor

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Saflor

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 33: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Saflor

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur	5	15

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
	Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen		
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Mariendistel)	10 ²	25 ²
4	Flughafer	1 ³	2 ³
5	Seide, Sommerwurz	0	0

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 5.1.3 Auflage „Flughafer“

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.3 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Saflor

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß mit Grauschimmel (*Botrytis cinerea*) befallen sein.

5.3 Mindestentfernung bei Saflor

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 34: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Saflor

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Zu Beständen anderer Sorten derselben Art, zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und zu Beständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	400 m	200 m
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

5.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

15. TEIL Anforderungen an den Feldbestand bei Kümmel

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Kümmel

Neben den Bestimmungen gemäß 5. und 6. Teil sind speziell bei Kümmel die Bestimmungen dieses Teils anzuwenden.

1 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- bei Zertifiziertem Saatgut: 1 Hektar
- bei Vermehrungssaatgut: 0,25 Hektar

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

2 Vorfruchtverhältnisse

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche darf drei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Kümmel angebaut worden sein.

Über zumindest vier Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 15. Teils, Pkt. 5.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

3 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 35: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Kümmel

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Zur Blüte	obligat	obligat
2.	Ab Fruchtbildung bis zur Ernte	obligat	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes sowie bei Zweifel an der Beurteilung der ersten Besichtigung

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

4 Intensität der Feldbesichtigung

Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armereich - ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Tabelle 36: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Kümmel

Kategorie	Schlaggröße bis 5 ha	Schlaggröße >5 – 10 ha	Schlaggröße >10 ha
Vm/Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 5.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m².

5 Feldbesichtigungsnormen bei Kümmel

5.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:

Tabelle 37: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Kümmel

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“)	5	15
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur	5	15

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung ¹	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
	Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen		
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Hederich, Ackerfuchsschwanz)	10 ²	25 ²
4	Flughafer	1 ³	2 ³
5	Seide	0	0

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote ¹: Botanische Bezeichnungen sowie österreichische Synonyme siehe Anlage 3

Fußnote ²: siehe 5.1.2 Auflage „Besatz“

Fußnote ³: siehe 5.1.3 Auflage „Flughafer“

5.1.1 Abweichende Typen

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte derselben Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

5.1.2 Auflage „Besatz“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.1.3 Auflage „Flughafer“

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

5.2 Gesundheitszustand bei Kümmel

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

5.3 Mindestentfernung bei Kümmel

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen einzuhalten:

Tabelle 38: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Kümmel

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	Zu Beständen anderer Sorten derselben Art, zu Beständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt und zu Beständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können	400 m	200 m
2	Außerdem zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße	Trennstreifen (40 cm)	Trennstreifen (40 cm)

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

5.3.1 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

5.3.2 Sondergenehmigung des BAES

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung

gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

Wird die **Mindestentfernung zu Feldbeständen** einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechen der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

16. Teil Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 06.05.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

Sorten- und Saatgutblatt 2020, 28. Jahrgang, Sondernummer 71

Sorten- und Saatgutblatt 2021, 29. Jahrgang, Sondernummer 75.

Diese Methode setzt insbesondere folgende Richtlinie der Kommission um:

Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingner

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5)

1 Kontrollanbau

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt den Kontrollanbau risikobasiert bzw. gemäß OECD Seed Schemes durch:

- Kontrolle der Erhaltungszüchtung
- Vor- und Nachkontrolle

Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

Buchweizen *Fagopyrum esculentum*:

- Sortenechtheit gemäß 7. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 7. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß Teil 7 Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5

Lein *Linum usitatissimum*

- Sortenechtheit gemäß 8. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 8. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 8. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 7
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 8. Teil Pkt. 5.2

Mohn *Papaver somniferum*

- Sortenechtheit gemäß 9. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 9. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 9. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 4
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 9. Teil Pkt. 5.2

Ölkürbis, Schalenloser Kürbis *Cucurbita pepo var. styriaca*

- Sortenechtheit gemäß 10. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 10. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 10. Teil Pkt. 5.2

Hybridölkürbis und Komponenten (Inzuchtlinien) *Cucurbita pepo var. styriaca*

- Sortenechtheit gemäß 11. Teil Pkt. 5.1
- Sortenreinheit gemäß 11. Teil Pkt. 5.1
- Mindeststerilität gemäß 11. Teil Pkt. 5.1.3 im Falle genetischer Sterilität
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 10. Teil Pkt. 5.2

Phazalie *Phazelia tanacetifolia*

- Sortenechtheit gemäß 12. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 12. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 12. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 12. Teil Pkt. 5.2

Hanf *Cannabis sativa*

- Sortenechtheit gemäß 13. Teil Pkt. 5.1.1 Nr. 1 bezüglich monözischem Hanf, gemäß 13. Teil Pkt. 5.1.2 Nr. 1 bezüglich diözischem Hanf
- Sortenreinheit gemäß 13. Teil Pkt. 5.1.1 Nr. 1-3 bezüglich monözischem Hanf, gemäß 13. Teil Pkt. 5.1.2 Nr. 1 bezüglich diözischem Hanf
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 13. Teil Pkt. 5.1.1 Nr. 4-8 bezüglich monözischem Hanf, gemäß 13. Teil Pkt. 5.1.2 Nr. 2-8 bezüglich diözischem Hanf
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 13. Teil Pkt. 5.2

Saflor *Carthamus tinctorius*

- Sortenechtheit gemäß 14. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 14. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 14. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 14. Teil Pkt. 5.2

Kümmel *Carum carvi*

- Sortenechtheit gemäß 15. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 15. Teil Pkt. 5.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 15. Teil Pkt. 5.1 Nr. 2 – 5
- Besatz mit samenbürtigen Schadorganismen gemäß 15. Teil Pkt. 5.2

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang

mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Hybridität

Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Hybridität von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Mindestanforderung an die Sortenreinheit bei Lein *Linum usitatissimum*, Faserlein Öllein und sonstiger Lein

Tabelle 39: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Lein

Kategorie	Sortenreinheit (%)
Vm	99,7 %
Z1	98,0 %
Z2	97,5 %
Z3	97,5 %

Mindestanforderung an die Sortenreinheit bei Mohn *Papaver somniferum*

Tabelle 40: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Mohn

Kategorie	Sortenreinheit (%)
Vm	99,0 %
Z	98,0 %

Mindestanforderung an die Sortenreinheit bei Freiabblühendem Ölkürbis *Cucurbita pepo var. styriaca*

Tabelle 41: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Freiabblühenden Ölkürbis

Kategorie	Sortenreinheit (%)
Vm	99,0 %
Z	97,0 %

Mindestanforderung an die Sortenreinheit und Hybridität bei Hybriden von Ölkürbis *Cucurbita pepo* var. *styriaca*

Tabelle 42: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Hybridität bei Hybriden von Ölkürbis

Kategorie	Sortenreinheit (%)	Typ	Hybridität (%)
Vm	99,7 %	Weibliche Komponente	-
Vm	99,7 %	Männliche Komponente	-
Z	90,0 %	-	95,0 %

3 Grenzwerte Nachkontrolle und Kontrollanbau

Grenzwerte für die Sortenreinheit, Mindeststerilität und Mindesthybridität in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen / Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. „Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Tabelle 43: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Sonderkulturen

Stichprobengröße	99,7 %	99,0 %	98,0 %	97,7 %
100	1	3	5	5
500	4	9	15	18
600	4	10	18	22
700	5	12	20	25
800	5	13	23	28
900	6	14	25	30
1000	6	15	28	33
1200	7	18	32	39
1400	8	20	37	45

Stichprobengröße	99,7 %	99,0 %	98,0 %	97,7 %
1600	9	23	41	51
1800	9	25	46	56
2000	10	28	51	62
2200	11	30	55	67
2400	12	32	60	73
2600	13	35	64	78
2800	13	37	68	84
3000	14	39	73	89
4000	18	51	95	117
5000	22	62	117	143
6000	25	73	138	-
7000	29	84	-	-
8000	32	95	-	-

Die **Standardstichprobe** in der Nachprüfung soll bei Lein ≥ 6000 Pflanzen, bei Mohn ≥ 600 Pflanzen und bei Buchweizen ≥ 2000 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Tabelle 44: Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei Ölkürbis

Stichprobengröße	99,7 %	99,0 %	97,0 %	95,0 %	90,0 %
60	1	2	4	6	10
70	1	2	5	7	11
80	1	2	5	7	13
90	1	3	6	8	14
100	1	3	6	9	15
110	1	3	6	9	16
120	2	3	7	10	18
130	2	3	7	11	19
140	2	4	8	11	20
150	2	4	8	12	21
160	2	4	9	13	22

Die **Standardstichprobe** bei Ölkürbis in der Nachprüfung soll ≥ 100 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Sortenechtheit und –reinheit

Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Sonderkulturen

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Tabelle 45: Auflistung der verwendeten Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Ackerfuchsschwanz	<i>Alopecurus myosuroides</i>
Ackerhohlzahn	<i>Galeopsis ladanum</i>
Ackerwinde	<i>Convolvulus arvensis</i>
Amaranth	<i>Amaranthus</i> spp.
Flughafer	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , Flughaferbastarde und heterozygote Fatuoide
Gänsefuß	<i>Chenopodium</i> spp.
Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Hanfnessel, Gemeiner Hohlzahn	<i>Galeopsis tetrahit</i>
Hederich	<i>Raphanus raphanistrum</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum</i> spp.
Knötericharten	<i>Fallopia</i> c., <i>Persicaria</i> spp., <i>Polygonum</i> spp.
Labkraut	<i>Galium</i> spp.
Leimkraut	<i>Silene</i> spp.
Leindotter	<i>Camelina sativa</i>
Leinölch	<i>Lolium remotum</i>
Mariendistel	<i>Silybum marianum</i>
Melde	<i>Atriplex patula</i>
Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>
Purgier-Lein	<i>Linum catharticum</i>
Sommerwurz	<i>Orobanche</i> spp.
Seide	<i>Cuscuta</i> spp.
Tabak	<i>Nicotiana tabacum</i>
Tatarischer Buchweizen	<i>Fagopyrum tataricum</i>
Taubnesselarten	<i>Lamium</i> spp.
Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

www.baes.gv.at